

Satzungsexemplar

zur Abrundungssatzung Oberdorf

„Hartensteiner Straße / Zum Kühlen Grund“

Satzung nach § 34 Absatz 4 Bau GB

Die Stadt Stollberg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz, des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SächsBO und des § 4 Abs. 1 SächsGemO folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Es sind die Flurstücke 193/2; 80d und 81 der Gemarkung Oberdorf teilweise einbezogen.

§ 2

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt (festgelegter Innenbereich gemäß § 1) oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

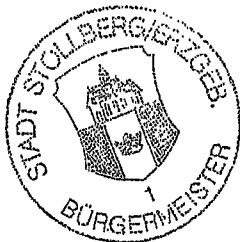
Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich nur Einzelhäuser (2 WE) für Wohnnutzung zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 20. Oktober 1998

W. Schmidt
Schmidt
Bürgermeister



Satzungsexemplar

Flurkarte Oberdorf

Auszug: Hartensteiner Straße / Zum Köhlen Grund

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.1. Geschößanzahl: zulässig sind Gebäude mit maximal 1 + D
- 1.2. Grundflächenzahl: zulässig ist maximal 0,4
- 1.3. Die Wohngebäude sind als Einzelhausbebauung zu errichten.
- 1.4. Zur Sicherung einer aufgelockerten Bebauung im ländlichen Raum sind Bauparzellen von mind. 1000qm Fläche zu bilden.
- 1.5. Die Grundstücke sind an der Grundstücksgrenze zur offenen Landschaft einzugrünen. Je Grundstück ist mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung (Wuchshöhe 20m) zu pflanzen.

2. örtliche Bauvorschriften:

- 2.1. Für die Wohngebäude wird eine Dachausbildung in Form eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 38° bis 45° festgesetzt.
- 2.2. Die Materialien der Dacheindeckung sind im Farbton dunkelgrau, dunkelblau oder dunkelbraun zulässig.
- 2.3. Die auf dem Grundstück liegenden Wege und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 2.4. Durch die Bauherren sind alle geplanten Baumaßnahmen mit der Deutschen Telekom AG, NL 1 Leipzig Ressort SuN, PF 200, 09002 Chemnitz, abzustimmen. Dazu sind die Planungen der Vorhaben mindestens 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn bei der Telekom AG einzureichen.

3. Zeichenerklärung:

- Geltungsbereich
-  Innenbereich
-  Abrundungsfläche
-  vorhandene Bebauung
- - - Baulinie
- vorgesehene Firstrichtung

Maßstab: 1 : 2000

Datum der Ausfertigung: 07.10.1997

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

4. Anlagen:
- Lageplan mit dem Kabelverlauf der Energieversorgung
 - Arbeitsblatt „Hinweise zum Bodenschutz zur Bauleitplanung, Umgang mit baubedingt anfallenden Baumaterial“

